Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Dem Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferer, der Decker Verfahrenstechnik GmbH, und dem Besteller liegen ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB") zugrunde, sowie nichts anderes schriftlich oder per individueller Abrede vereinbart ist. Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Besteller auf seine Bedingungen mit ausschließlicher Geltung Bezug nimmt und der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bedingungen des Bestellers, sowie sonstige Bedingungen Dritter – gleich welchem Inhalts, ob ergänzend oder widersprechend, - sind für den Lieferer unverbindlich. Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers und zwar auch dann, wenn der Lieferer hierauf nicht in jedem einzelnen Fall Bezug nimmt. Diese AGB gelten nachrangig zu den jeweiligen 1. Auftragsbestätigungen, 2. Angeboten, 3. Wartungsverträgen, 4. allgemeine Montage- und Dienstleistungsbedingungen bzw. Regenerationsbedingungen, soweit durch Abkürzung darauf verwiesen: 5. INCOTERMS. Vertragstexte werden auf Wunsch versendet. Diese Bedingungen gelten auch gegenüber anderen Vertragspartnern der Decker Verfahrenstechnik GmbH.

Angebote

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend, insbesondere hinsichtlich Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit, Zwischenverkauf vorbehalten und stehen stets unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Selbstbelieferung. Der Besteller stellt sicher, dass die Informationen, auf denen das Angebot beruht (z.B. Primär- und Sekundärprozesse an bestehenden Anlagen, eingebrachte Chemie, Zusammensetzung Medium, Erfahrungen aus dem Betrieb der bestehenden Anlage bzw. Prozess, qualifizierte Mischproben für Versuche), vollständig zur Verfügung gestellt sind und alle Betriebszustände aus der Verwendung der Anlage abdecken. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, insbesondere Fließdiagramme und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentumsrecht und geistige Rechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Urheberkennzeichnung darf nicht unterdrückt werden. Konstruktionszeichnungen werden nicht abgegeben. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht gesetzliche oder handelsrechtliche Pflichten entgegenstehen. Im Übrigen basiert das Angebot auf der bestimmungsgemäßen Verwendung der Lieferung durch sachkundiges Personal. Angebotsteile oder Dienstleistungen, die die Prüfung durch einen Sachverständigen erfordern stehen stets unter dem Vorbehalt, dass die Prüfung keine Abweichung zum Angebot ergibt.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Der Lieferumfang bestimmt sich nach dem Stand der Technik soweit dem Besteller ausdrücklich zugesichert. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Bestätigung des Lieferers. Schutz/Sicherungsvorrichtungen, Auffangwannen, Schallschutz, Markierungen, Beschilderungen etc. werden nur insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist. Die Dokumentation erfolgt nach Decker-Standard, soweit nicht anderweitig vorab ausdrücklich vereinbart. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist soweit erforderlich - bestellerseitig zu stellen: Geschlossener, beheizter Raum (> 15°C) mit Bodenablauf und WHG-Beschichtung auf ebener, statisch tragender Fundamentplatte. Baufreiheit entsprechend der Abmessungen im Angebot zzgl. je 1,5m Freifläche und freier Transportwege zum Aufstellungsort sowie etwaiger Rückbau, Deckenhaltepunkte mit ausreichender Tragkraft zum Anbringen von Kettenzügen, Zulauf/Ablaufleitungen, Anschluß an ein bestehendes Prozessleitsystem, Baustrom, Bauwasser und eventuelle (vorherige) Genehmigungsverfahren bzw. -gebühren, ausreichender Vordruck im Zulaufwasser von 3-6 bar, praktisch ölfreie Druckluft 6 bar, Spannungsversorgung 400/230 V, Spannungs-, Erdungs-, Potentialausgleich, sanitäre Einrichtungen für die Dauer von etwaigen Montagearbeiten (siehe im Übrigen 12.) und Analysekosten.

Preis und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschl. Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Montage und Inbetriebnahme. Soweit Versandbedingungen entsprechend den Abkürzungen der IN-COTERMS (EXW, FCA, FAS, FOB, CFR, CIF, DAT, DAP, CPT, CIP, DDP) verwendet werden, gelten die jeweils aktuellen INCOTERMS (derzeit: 2020). Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Der Lieferer behält sich, soweit gesetzlich zulässig, eine Erhöhung der Preise für den Fall vor, dass seit dem Zeitpunkt der Angebotsab-Einkaufspreise, Zertifizierungsgabe die /Genehmigungskosten und/oder die Löhne gestiegen sind. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, den Lieferer Mehrkosten entstehen.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ausschließlich bargeldlos per Überweisung ohne jeden Abzug vorbehaltsfrei frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag nach Lieferung der Hauptteile. In jedem Falle, gleich welche Vereinbarung zur Zahlung getroffen wurde, ist der Betrag spätestens 4 Wochen nach Gefahrübergang, jedenfalls nach Empfang der Ware, fällig. Falls der Besteller in Zahlungsverzug gerät, oder falls in seinen Vermögensverhältnissen eine Veränderung eintritt, durch die die Ansprüche des Lieferers gefährdet erscheinen, ist dieser berechtigt, sämtliche Forderungen bzw. auch die nicht fälligen, sofort geltend zu machen. In solchen Fällen steht dem Lieferer auch das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen, sowie Zahlungsgarantien zu verlangen bzw. bereits geleistete Zahlungen in Zahlungsgarantien umzuwidmen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

Sofem keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, sind die Preise jeweils kalenderjährlich im Januar anzupassen. Gemessen wird die Anpassung anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr.

Der Besteller erklärt sich gem. § 14 Abs. 1 S.7 UStG mit dem Empfang elektronischer Rechnungen, insbesondere im Format PDF/A3-ZUGFeRD V2.1 (bzw. spätere Folgeformate), einverstanden.

Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie vor vorbehaltsfreiem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der

Verspätung ½ v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Gefahrübergang und Entgegennahme Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile vom Lieferer auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind auch, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Der Empfänger innergemeinschaftlicher Lieferungen verpflichtet sich dem Lieferer gegenüber wenigstens quartalsweise eine Gelangensbestätigung im Sinne des § 17a Abs. 1 UStDV auszustellen. Soweit durch ein Verschulden des Bestellers keine hinreichende Gelangensbestätigung wenigstens quartalsweise zur Verfügung gestellt wird, behält sich der Lieferer vor, die deswegen von ihm zu tragende deutsche Umsatzsteuer gegenüber dem Besteller zusätzlich zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Veräußert der Besteller die gelieferte Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand -, so trägt er zur Sicherung aller Ansprüche des Lieferers sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen und Rechte schon heute in voller Höhe - ohne jede Ausnahme - an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Haftung für Mängel der Lieferung

Die Lieferung ist ausschließlich für die vorgesehene Verwendung zu gebrauchen, wie vorab in 2. übermittelt. Insbesondere sind Produkt/Sicherheitsdatenblätter und die Bedienungsanleitung stets zu beachten. Für Lieferungen aus oder mit Ionenaustauscherharzen verpflichtet sich der Besteller stets zu beachten, dass der Kontakt mit oxidativen Stoffen (z.B. H2O2) unbedingt zu vermeiden ist, da er sehr heftige Reaktionen auslösen kann.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für die Lieferung bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung, ausgenommen Verschleißteile. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt 10. wie foldt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessem oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögem sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete, nicht sachkundige oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen, nicht sachkundige Verwendung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, beispielsweise Mangelfolgeschaden, entgangener Gewinn, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen ver-

nünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personender Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8 und 10 entsprechend.

10. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistungen entsprechend mindern. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme der Leistungen ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der AGB durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansbrüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, entsprechend Abschnitt 8.

1. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes 5 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

12. Dienstleistung: Montage, Inbetriebsetzung und Kundendienst

Für alle Dienstleistungen wie Montage-, Inbetriebsetzungs- und Kundendienstarbeiten gelten die "allgemeinen Montage- und Dienstleistungsbedingungen" des Lieferers.

13. Dienstleistung: Regeneration von Ionenaustauscherharzen

Die Regeneration von Ionenaustauscherharzen unterliegt den "allgemeinen Regenerationsbedingungen", soweit der Prozess der Beladung der Ionenaustauscherharze nicht vollständig vom Lieferer geplant wurde und seitdem keiner Veränderung unterlag.

Anlieferbedingungen

Für Anlieferungen an den Lieferer gelten die gesonderten "Allgemeinen Anlieferbedingungen" des Lieferers.

Force Majeure

Definition

"Force Majeure" bzw. "höhere Gewalt" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands ("Ereignis höherer Gewalt"), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei ("betroffene Partei") nachweist, dass a) dieses Hinderniss außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

- 2. Nichterfüllung durch Dritte Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versämnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei, sondern auch für den Dritten gelten.
- Vermutete Ereignisse höherer Gewalt Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1, lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt sind.
 - a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche Mobilisierung; militärische b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, auch begrenzt auf IT-Systeme; c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Em-Sanktionen: bargo d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regie-
 - lungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes

 Naturereignis;
 - f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen, der Versorgung mit Wasser, notwendigen Betriebsstoffen oder Energie;
 - g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

. Benachrichtigung

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis der höheren Gewalt bzw. Force Majeure zu benachrichtigen.

Folgen von höherer Gewalt Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel der höheren Gewalt beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung

erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

- 6. Vorübergehende Verhinderung Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindemisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die Absatz 5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- Pflicht zur Milderung
 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
 Vertragskündigung
- Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die

Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten

 Ungerechtfertigte Bereicherung Ist Absatz 8 anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

16. **Referenzen**

hat.

Der Lieferer kann bis auf Widerruf des Bestellers mit Ausführung des Auftrags den Auftrag als Referenz gegenüber Dritten nennen. Dazu zählt auch die Abbildung bzw. Aufführung der etwaig geschützten Word-Bild Marke "Logo" des Bestellers, soweit dadurch keine berechtigten Interessen des Bestellers berührt werden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Dritten.

Sonstiges

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Lieferers. Die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) ist vereinbart.

